

## Stadtbezirk 7

Die Bezirksvertretung des Stadtbezirkes 7 hat unter TOP 6.2.9 in ihrer Sitzung am 26.08.08 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss:

„Die CDU-Fraktion beantragt in die Straßenreinigungssatzung noch aufzunehmen:

**Wahner Straße, Ortsausgang Zündorf:**

Ab Heerstraße/An St. Marien bis Ortsausgang, beidseitig, soweit wie die Bürgersteige gehen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen“

**In allen Straßen, die von Anwohnern gereinigt werden**, die Bereiche der Fahrbahnen und Bürgersteige, wo die Stadt Köln selbst Anlieger ist (z. B. an städtischen Kinderspielplätzen).

Abstimmungsergebnis: **einstimmig angenommen** bei einer Enthaltung (Bündnis 90 Die Grünen)

Abstimmungsergebnis: Die Bezirksvertretung Porz **stimmt der Verwaltungsvorlage mit den beschlossenen Ergänzungen einstimmig zu.**“

Stellungnahme der Verwaltung zu den Ergänzungen der Bezirksvertretung :

- Wahner Str.

Die gewidmeten Straßenanteile der Wahner Str. (bis Ende Bebauung) sind bereits in der Straßenreinigungssatzung erfasst. Eine weitergehende Regelung der Reinigung über die Bebauung hinaus (außerhalb geschlossener Ortslage) ist im Rahmen der Straßenreinigungssatzung aus rechtlichen Gründen nicht möglich.

- In allen Straßen, die von Anwohnern gereinigt werden:

In das Straßenreinigungsverzeichnis können nur Straßen aufgenommen werden, die gewidmet sind. Soweit Straßen gewidmet sind, obliegt die Reinigung entsprechend dem StrRein-Verzeichnis dem Anlieger bzw. der Stadt. Sofern die Stadt selbst Anlieger ist kann sie die Reinigung privat-rechtlich vergeben. Das Amt für Landschaftspflege und Grünflächen steht hinsichtlich aller Straßenabschnitte an Grünflächen und Spielplätzen in Verhandlungen mit der AWB GmbH &

Co. KG zur Übernahme der Reinigungen. Das Amt für Straßen und Verkehrstechnik hat die Reinigung der nicht gewidmeten städtischen Straßen und städtischen Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage bereits an die AWB vergeben. Hinsichtlich der Anliegerreinigung vor anderen städtischen Grundstücken (z.B. Schulen, Kitas, Brachland) prüft die Verwaltung, inwieweit eine Übertragung der Aufgabe an die AWB möglich ist.

Nach Beschlussfassung der Bezirksvertretung des Stadtbezirkes 7 sind aus sachlichen und rechtlichen Gründen, noch folgende Änderungen vorzunehmen:

- Kaiserstr.

....

....

von Stadtteilgrenze Porz bis Abzweig zu den Häusern Nr. 194-206

....

....

Stichstr. von Nr. 194 bis einschließlich Einfahrt zu Nr. 206

Gerade Hausnummernseite hinter Zufahrt Nr. 206 bis Wendekreis

....

....

Die Straße wurde präzisiert.

- Kölner Str.

....

....

von Stollwerkstr. bis Hausnummer 260

Die Straße wurde präzisiert und die Fahrbahnreinigung auf die Stadt übertragen.